

Durchführung des Ermittlungsverfahrens auf dem Gesetz. *Entkräften die Ermittlungen den Verdacht* und führen sie zur Feststellung, daß keine Straftat vorlag oder daß nicht der Beschuldigte die festgestellte Straftat begangen hat, *ist daraus nicht eine Unrechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens ableitbar*. Ob der Beschuldigte selbst Anlaß zum Verdacht gegeben hat oder nicht, ob der als Nichtstraftat festgestellte Sachverhalt als eine Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, ein Disziplinarverstoß oder als ein zu billigen- des Verhalten des Beschuldigten zu werten ist, bleibt völlig ohne Einfluß darauf, daß das Untersuchungsorgan rechtlich statthaft gehandelt hat, als es im Ermittlungsverfahren dem bestehenden Straftatverdacht nachging. *Daher wäre es absolut falsch, in der Rehabilitierung des Beschuldigten zugleich ein Eingeständnis des Untersuchungsorgans sehen zu wollen, das Ermittlungsverfahren sei angeblich ein Irrtum oder eine Fehlhandlung gewesen*.

Wenn aber dem Beschuldigten lediglich mitgeteilt wird, daß das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt wurde, erkennt er in diesem Text nicht die Feststellung durch das Untersuchungsorgan, daß keine Straftat verübt wurde. Weil das Ansehen des Beschuldigten durch die Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt worden sein könnte, müssen die Mitteilungen, die über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 StPO an den Beschuldigten, an den Anzeigenden, an die sich für geschädigt haltende Person, an die Kollektive erfolgen, klar ausdrücken, daß sich der Beschuldigte keiner Straftat schuldig gemacht hat.

Der Beschuldigte — wie auch jeder andere im §91 StPO genannte Prozeßbeteiligte — hat das Recht, gegen jede ihn betreffende Maßnahme des Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen. Aber beschwerdefähig kann nur eine Maßnahme sein, wenn sie die Möglichkeit einer Benachteiligung oder Belastung für den Betroffenen enthält. Durch eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens, in der ausdrücklich das Nichtvorliegen einer Straftat oder die Begehung einer Straftat durch eine andere Person als den Beschuldigten festgestellt wird, ist dieser Beschuldigte nicht beschwert, sondern entlastet. Es wäre widersinnig, dem Beschuldigten allein aus dem Grunde ein Beschwerderecht gegen die nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 StPO erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens einzuräumen, weil er wünscht, im gerichtlichen Verfahren freigesprochen zu werden. Nicht allein, um unnötigen Beschwerden vorzubeugen, sondern auch, um die Bürger davon zu überzeugen, daß *ihre Rechte in jedem Stadium des Verfahrens sorgfältig gewahrt wurden*, müssen die im Zusammenhang mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergehenden Mitteilungen